

Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Sonntagsausgabe und Samm.- und Heftausgabe.
Abonnementpreis: monatlich 10 Pf.
Ausgabenpreis: im Einzelhandel der Namen des
10. Jahrs 20 Pf., ausserdem 25 Pf., im amtl. Zeit
Zeit bis 30 Pf., Zeile 50 Pf., im Mittelpunkt bis Zeile
10 Pf.

Postfach: Erzgeb. Post. Görlitz Nachporto.
Weltliche Post nach Leipzig Nr. 1228.

Tageblatt · Amtsblatt

Königlichen und Städtischen Behörden
in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johann-
georgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg bzw. Wildenfels.

Verlag von C. M. Görtner, Schneeberg.

Drahtnetz: Volksfreund Schneeberg-N. Herausg.: Schneeberg 10, Aue 81, Lößnitz Amt Aue 440, Schneeberg 10.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende
Nummer bis vor mittags 11 Uhr in den Hauptgeschäfts-
stätten. Eine Rendite für die Wahrnehmung der Anzeigen
ist nicht über uns vorgeschriebenes Zeigt hinaus zu
fordern. Solche wird nicht gegeben, ebenso wie für die
Möglichkeit der handlungsbedürftigen Aufzeichnung
der Anzeigen. Die Abrechnung obliegt dem zuständigen
Geschäftsführer nach der Erfüllung nicht verantwortlicher
Geschäftsstellen Schneeberg, Aue, Wildenfels
und Lößnitz.

Nr. 36.

Mittwoch, den 14. Februar 1917.

70. Jährg.

Borratserhebung am 15. Februar 1917.

Auf die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Erhebung der Borräte am Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 betreffend vom 24. Januar 1917 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Januar 1917 (R.G.B. S. 46) findet am 15. Februar d. J. eine Aufnahme der Borräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Widen und Luzerne statt.

Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1
Die Aufnahme umfasst sämtliche landwirtschaftliche Betriebe, auch solche, die keine Borräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten mehr haben sollen.

Die Aufnahme der Mehlorräte erstreckt sich nur auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.B. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Borräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewebe von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungsstelle auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäder, Konditoreien und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 2
Zur Aufnahme der Borräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Borräte sind die Betriebsinhaber oder ihr Vertreter verpflichtet. Sie haben die Möglichkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

§ 3
Die Aufnahme soll die Borräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewebe von der zur Anzeige verpflichteten oder im Falle des § 1 Absatz 3 für einen Kommunalverband auf dem Transport befunden haben:

- a) Roggen, Weizen, Kerner (enthaltender Spelz, Dinkel, Fesen) allein oder mit anderem sowie Eiter und Einkorn, sämtlich gedroschen und Getreide außer Hafer ungedroschen;
- b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dinkel), allein oder mit anderem Weizen gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrottes und Schrotmehls;
- c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- d) Hafer, sowie Mengkorn und Weißkorn, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbse, Bohnen, Linsen, einkahl. -Ackerbohnen und Beischalen), mit Ausnahme von Widen und Luzerne, sowie Gemenge (Hülsenfrüchten aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Borräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schuppen, Schiffsräumen und vergleichlichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügbareberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Borräte nicht unter eigenem Verschluss hat.

Die vorhandenen Borräte sind für ungedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Zentnern, für Mehl und gedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Zentnern und Pfunden anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

In Spalte 1 der Ortslisten sind die Anzeigepflichtigen mit laufenden Nummern zu verzeichnen, die Endzahl muss die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ergeben.

§ 4

- a) auf Borräte, die im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates, der See- reservierung oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Borräte, die im Eigentum der Reichsgesetzestelle, G. m. b. H., der Zentralfinanzgesellschaft m. b. H., der Reichsgesetzengesellschaft m. b. H., oder der Reichs- füll- ertrichtelle G. m. b. H. stehen;
- c) auf das von der Reichsgesetzestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 5

Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 11 beauftragten Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borräte- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Borräte der in § 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige verpflichteten zu prüfen.

§ 6

Wer vorstößlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstatte oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorbehalt im § 15 darüber die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Borräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehörten oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstatte oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Ergebnis dieser Erhebung für die Maßnahmen zur Sicherung der Bevölkerung und der Viehfütterung von ausschlaggebender Bedeutung sein wird. Es ist daher zur Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Borräte größte Sorgfalt und peinliche Genauigkeit bei der Erhebung unabdinglich und eine vaterländische Pflicht.

Durch Vertrauensmänner wird eine Nachprüfung der Angaben erfolgen.

Schwarzenberg, am 11. Februar 1917. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Vom unterzeichneten Grundbuchamt soll das im Grundbuche noch nicht eingetragene Forstdatum Nr. 462 Abt. A des Flurbuchs für Lößnitz — Erbegründnis auf dem Vorstand — als Eigentum des Kirchenvorstands zu Lößnitz im Grundbuche für Lößnitz auf Blatt 1878 (Gottesacker) eingetragen werden.

der Königlichen Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Zwickau, sowie der in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg bzw. Wildenfels.

Verlag von C. M. Görtner, Schneeberg.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vor mittags 11 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Rendite für die Wahrnehmung der Anzeigen ist nicht über uns vorgeschriebenes Zeigt hinaus zu fordern. Solche wird nicht gegeben, ebenso wie für die Möglichkeit der handlungsbedürftigen Aufzeichnung obliegt der zuständige Geschäftsführer nach der Erfüllung nicht verantwortlicher Geschäftsstellen nach der Erfüllung nicht verantwortlicher Geschäftsstellen Schneeberg, Aue, Wildenfels und Lößnitz.

Alle, die das Eigentum an dem Grundstück, eine Beschränkung des Eigentümers in der Verfügung über das Grundstück, ein Vorlaufsrecht oder ein nicht in einer Grundbucheintrag bestehendes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte binnen 3 Monaten und spätestens bis zur Eintragung des Grundbucheintrags bei dem Grundbuche anzumelden, widergenfalls sie nach der Eintragung des bezeichneten Grundstücks den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegen sich gelten zu lassen haben.

Lößnitz, den 8. Februar 1917.

Königliches Amtsgericht.

Lößnitz. Zur Wahl eines der beiden Abgeordneten der Stadt Lößnitz für die Bezirkssversammlung, erforderlich wegen Ablebens des seitherigen Vertreters, werden auf Freitag, den 23. Februar 1917, abends 6 Uhr, die Mitglieder des Kreis- und Stadtverordnetenkollegiums hiermit bestehender Worschift eingeladen.

Lößnitz, am 18. Februar 1917.

Dr. Habian, Bürgermeister.

Lößnitz. Am 15. d. M. erfolgt eine Erhebung der Borräte an Brot- getreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aufgrund der im Erzgebirg. Volksfreunde Nr. 23 vom 30. Januar d. J. abgedruckten Ver- ordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Januar d. J.

Die Erhebung erfolgt durch die Schuhmannschaft. Besonders wird hingewiesen auf die in § 10 der Ministerial-Verordnung erläuterten Strafbestimmungen.

Lößnitz, den 18. Februar 1917.

Der Rat der Stadt.

Lößnitz. Städtischer Seefisch-Verkauf (gezählter Kabeljau und Salzhinte)

Mittwoch, den 14. Februar 1917 und folgende Tage

bei Kurt Leistner, Übergraben.

Lößnitz, den 12. Februar 1917.

Der Rat der Stadt.

Städtische Sparkasse, Stollberg i. E.

Geschäftszeit bis auf weiteres nur 9 bis 12 Uhr vormittags.

Holzversteigerung. Eibenstocker Staatsforstrevier.

Gaishol „Stadt Leipzig“ in Eibenstock.

Donnerstag, den 22. Februar 1917, vorm. 1/2 Uhr: 329,5 rm w. versch. Brennhölzer,

nachm. 1/2 Uhr:

98 w. Stämme 11—15 cm stark,	191 w. Stämme 16—19 cm stark,
342 w. " "	3734 w. Stämme 7—15 "
2482 w. Klöße 16—22 "	1898 w. Klöße 23—45 "
5 rm w. Nutzholze, 35,5 rm w. Nutzknüppel, 750 w. Heizstämmen 3 und 4 cm stark in Abt. 7, 45, 71 (Kahlholzsläge), 13, 53 (Durchsägungen), 65, 66 (Einzehölzer), Agl. Forstrevierverwaltung Eibenstock.	
	Agl. Forstrevierverwaltung Eibenstock.

Agl. Forstrevierverwaltung Eibenstock.

Agl. Forst

